

**Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der
Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018**

A. Berechnung der Einkommensgrenze gem. Ziff. 4.3.1 des Merkblattes

Die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt wie folgt:

- (1) Berechnung des individuellen Einkommens des Antragstellers:
à zu versteuerndes Einkommen des Jahres 2017 gem. Einkommenssteuerbescheid
- (2) Einkommensobergrenze:
à 2,5-facher Grundfreibetrag des Jahres 2017: 22.050 Euro
- (3) Anspruch auf Finanzhilfe:
individuelles Einkommen < 22.050 Euro
- (4) Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 8.472 Euro.

B. Berechnung des anrechenbaren Vermögens gem. Ziff. 4.3.1 des Merkblattes:

- (1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.
- (2) Das Vermögen darf den 2,5 fachen Betrag des wie folgt berechneten Vermögens nicht übersteigen:
 - a) ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in dem vom Schadensereignis betroffenen Haushalt lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und ihre Partnerin oder ihren Partner 50.000 Euro nicht übersteigen,

- b) ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
- c) Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
- d) geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
- e) ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in dem vom Schadensereignis betroffenen Haushalt lebende Person.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

- a) angemessener Hausrat,
- b) ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in dem vom Schadensereignis betroffenen Haushalt lebende erwerbsfähige Person,
- c) von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichneten Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
- d) ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
- e) Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- f) Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.